

Bericht und Antrag der Spezialkommission 2006/7 «Rechtssetzungsprogramm 2»

vom 25. Oktober 2006

06-107

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission hat sich zu vier Sitzungen getroffen. Die besprochene Vorlage umfasst zehn Anhänge. Neben einigen vorwiegend redaktionellen Korrekturen, welche die Vorlage materiell nicht oder nur unwesentlich verändern, wurden folgende Änderungen von grösserer Tragweite vorgenommen:

Art. 31 resp. Art. 138 EG ZGB:

Der Regierungsrat hat vorgeschlagen, die Bestimmungen über die Veröffentlichung, welche bisher in § 12 des Einführungsdekretes zum OR enthalten waren, neu in Art. 138 EG ZGB zu überführen.

Das EG ZGB enthält jedoch bereits Bestimmungen, welche die Veröffentlichung regeln (vgl. Art. 31 EG ZGB). Die Kommission schlägt deshalb vor, nicht einen neuen Art. 138 EG ZGB zu schaffen, sondern die Bestimmungen von § 12 des Einführungsdekretes zum OR in Art. 31 EG ZGB zu integrieren.

Art. 31a EG ZGB:

Am 23. Juni 2006 haben die eidgenössischen Räte eine Revision des ZGB verabschiedet (vgl. Bundesblatt 2006, S. 5745ff.). Verbessert wird der Schutz der Persönlichkeit im Bereich der häuslichen Gewalt und des sogenannten Stalkings. In diesem Zusammenhang werden die Kantone verpflichtet, eine Stelle zu bezeichnen, die im Krisenfall die sofortige Ausweisung der verletzenden Person aus der gemeinsamen Wohnung verfügen kann, sowie das Verfahren zu regeln. Die vom eidgenössischen Parlament beschlossene Revision von Art. 28a ff. ZGB führt im Kanton Schaffhausen zu keinen Problemen: Einerseits bestehen mit Art. 24a ff. des Polizeiorganisationsgesetzes (POG; SHR 354.100) bereits jetzt schon praktisch gleichlautende Bestimmungen, wie sie in Zukunft in der ganzen Schweiz gelten werden. Andererseits ist (ebenfalls mit Art. 24a ff. POG) auch die zuständige Stelle (die Schaffhauser Polizei) und das Verfahren geregelt.

Ein Problem ergibt sich lediglich im Hinblick auf einen *gesetzestechnischen* Aspekt: Wenn das ZGB von den Kantonen verlangt, eine Behörde respektive ein Verfahren zu bezeichnen, dann ist dies im kantonalen Einführungsgesetz zum ZGB (EG ZGB) vorzunehmen. Aus Effizienzgründen hat der Regierungsrat keine separate Vorlage an den Kantonsrat gerichtet, sondern die Anpassung an das ZGB der Spezialkommission «Rechtssetzungsprogramm 2» unterbreitet, welche sich bereits mit der Änderung des EG ZGB befasst.

Die Kommission begrüsst dieses Vorgehen und hat der vorgeschlagenen Fassung von Art. 31a EG ZGB einstimmig zugestimmt.

Art. 149 ZPO:

Art. 149 ZPO gemäss Vorlage des Regierungsrates entspricht der bereits geltenden Fassung. Dieser Artikel ist aufgrund eines Versehens in die Vorlage gelangt.

Art. 158b ZPO:

Die Kommission beantragte in 1. Lesung mit 9 zu 1 Stimmen eine Streichung von Art. 158b Abs. 2 ZPO. Im Unterschied zur regierungsrätlichen Vorlage soll der Liegenschaftsverwalter den Vermieter nicht mehr «in der Regel», sondern nur «ausnahmsweise auf Gesuch hin» vertreten.

Von Seiten des Regierungsrates wurde in der 2. Lesung Rückkommen beantragt. Der Regierungsrat stützt sich dabei auf folgende Überlegungen: Die Regelung für Liegenschaftsverwalter soll beibehalten werden, da sie sich in der Praxis bestens bewährt hat. Er ist der Ansicht, dass bei einer Streichung der Mieter nichts gewinnt, die Vermieterseite hingegen ein Recht verliert. Zudem vertritt der Regierungsrat die Ansicht, dass durch die Streichung das Schlichtungsverfahren tendenziell eher aufwändiger wird, ohne dass eine bessere Schlichtung zu erwarten wäre. Die Kommission hat Art. 158b ZPO in 2. Lesung nochmals beraten und mit 6 zu 5 Stimmen beschlossen, zur regierungsrätlichen Fassung und Argumentation zurück zu kehren. Die Kommissions-Minderheit hat angedeutet, in der Beratung im Kantonsrat allenfalls einen erneuten Antrag zu stellen.

Um den Spielraum bei den sogenannten Ausnahmefällen zu verdeutlichen, wurde in Art. 158b Abs. 3 der Hinweis auf Art. 149 ZPO aufgenommen.

Art. 354 Ziff. 5 lit. d:

Die Kommission beantragt nach lebhafter Diskussion mit 5 zu 4 Stimmen, Art. 354 Ziff. 5 lit. d zu streichen. Damit steht gegen Entscheide des Eheschutzrichters der Rekurs offen und nicht mehr wie bisher lediglich die Nichtigkeitsbeschwerde. Gegen Entscheide betreffend vorsorglicher Massnahmen (vgl. Art. 354 Ziff. 5 lit. c) ist nach wie vor nur die Nichtigkeitsbeschwerde möglich. Die Kommission schlägt somit vor, im Bereich der Eheschutzmassnahmen den Rechtsweg auf kantonaler Ebene gegenüber der heutigen Regelung auszudehnen.

Argumente der Mehrheit:

- Eheschutzmassnahmen (lit. d) werden *vor*, vorsorgliche Massnahmen (lit. c) *nach* Anhängigmachen der Scheidung ausgefällt (d.h. Eheschutzmassnahmen dauern in der Regel länger, als vorsorgliche Massnahmen). Wegen dieser längeren Geltungsdauer von Eheschutzmassnahmen sollte es möglich sein, sie mit einem ordentlichen Rechtsmittel (d.h. Rekurs) überprüfen zu können.
- Für die Parteien ist es einfacher, Rekurs zu ergreifen, als Nichtigkeitsbeschwerde. Mit dem Rekurs können, anders als mit der Nichtigkeitsbeschwerde, auch Noven vorgebracht werden.
- Der Aufwand für das Obergericht zur Behandlung eines Rekurses ist geringer als zur Behandlung einer Nichtigkeitsbeschwerde.
- So weit ersichtlich ist in allen Kantonen ausser dem Kanton Schaffhausen gegen Eheschutzverfügungen der Rekurs möglich.

Argumente der Minderheit (inkl. Regierungsrat und Obergericht):

- Es handelt sich um eine Vorlage zur Anpassung an die Kantonsverfassung und an das Bundesgerichtsgesetz. Der Rechtsschutz, wie er vom übergeordneten Recht verlangt wird, ist mit der Nichtigkeitsbeschwerde genügend gewährleistet. Eine Änderung ist somit nicht notwendig.
- Die unterschiedlichen Rechtsmittel, je nach dem, ob die Scheidung bereits eingereicht ist oder nicht, führt zu unerwünschten taktischen Spielen.
- Art. 354 soll nach 1988 und 1996 per 2007 erneut geändert werden. Mit der neuen schweizerischen ZPO (Inkrafttreten ca. 2012) ist zudem eine erneute Änderung zu erwarten. Dies ist der Rechtssicherheit wenig förderlich. Die bisherige Bestimmung (Zulassung nur der Nichtigkeitsbeschwerde) ist seit 1996 in Kraft und hat sich bewährt.
- Die Möglichkeit des Rekurses bei Eheschutzmassnahmen führt dazu, dass im Sinne eines Probelaufes für die nachfolgende Scheidung der Rekurs gegen die Eheschutzmassnahmen ergriffen könnte. Steht nur die Nichtigkeitsbeschwerde zur Verfügung, ist dies kaum möglich, da bei der Nichtigkeitsbeschwerde der Eheschutzentscheid nicht auf seine Verhältnismässigkeit überprüft wird. Dies wird dem Obergericht vermehrt Fälle bringen (auf der Ebene der Gerichtssekretäre ca. 20 Stellenprozent).

Art. 365 Ziff. 11 ZPO:

Mit dem Bundesgerichtsgesetz verlangt der Bundesgesetzgeber von den Kantonen, dass eine richterliche Behörde den Sachverhalt frei prüft und das massgebende Recht von Amtes

wegen anwendet. Die unmittelbare Vorinstanz des Bundesgerichts muss mindestens dasselbe prüfen können wie das Bundesgericht. Um diesen Anforderungen zu genügen, schlägt der Regierungsrat vor, die Kontrollpflicht des Obergerichts auf die Feststellung des Sachverhalts und die Anwendung von Bundesrecht auszudehnen. Dies soll durch die Schaffung eines neuen Nichtigkeitsgrundes in der ZPO erfolgen. In der Kommission wurde ausführlich darüber diskutiert, ob diese Überprüfung statt mit Nichtigkeitsbeschwerde nicht eher mittels Rekurs erfolgen soll. Bemängelt wurde etwa, es sei nicht glücklich, dass man bei der Einreichung eines kantonalen Rechtsmittels das Bundesrecht konsultieren müsse (vgl. Verweis in Art. 365 Ziff. 11 auf das Bundesrecht). Die Kommission ist dann aber zum Schluss gekommen, die regierungsrätliche Fassung zu übernehmen, nicht zuletzt auch deshalb, weil gegen Eheschutzmassnahmen neu der Rekurs möglich sein soll (vgl. die Ausführungen zu Art. 354).

Art. 2 und Art. 3 EG USG:

Die Kommission hat einstimmig beschlossen, Art. 2 und Art. 3 (unter leichter Modifikation) zu einer Bestimmung zusammen zu fassen, da es sich um denselben Regelungsgegenstand handelt.

Art. 4 EG USG:

Um sicherzustellen, dass die Anliegen der Gemeinden gehört werden, wird Art. 4 mit dem Hinweis auf die Gemeinden ergänzt.

Art. 19 EG USG:

Der Regierungsrat hat nachträglich beantragt, das EG USG um den Artikel «Massnahmen zur Bekämpfung der Luftbelastung» zu ergänzen. Begründung: Im vergangenen Winter wurden vielerorts Überschreitungen der Grenzwerte der eidgenössischen Luftreinhalteverordnung verzeichnet. Nach übereinstimmender Ansicht der Fachleute ist in den nächsten Jahren immer wieder mit solchen Situationen zu rechnen. Die als Feinstaub oder PM10 bezeichneten Partikel mit einem Durchmesser von weniger als zehn Tausendstel Millimeter stammen zu einem grossen Anteil aus Dieselmotoren ohne Partikelfilter. Zudem entstehen sie bei der Verbrennung von Holz, speziell in kleinen und mittleren Feuerungsanlagen, sowie bei der Verbrennung im Freien. Gesundheitlich besonders bedenklich sind die ultrafeinen Dieselpartikel. Diese Feinstpartikel dringen tief in die Lungen ein und können dort in die Blutbahn übertreten. Bei einer andauernden hohen Belastung genügen Empfehlungen nicht mehr, sondern es müssen Massnahmen behördlich angeordnet und durchgesetzt werden. Für eine wirksame Verbesserung der Luftbelastung sind mittel- und langfristig greifende Massnahmen notwendig. Damit entsprechende Massnahmen aber auch kurzfristig beschlossen werden können, erarbeitete die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektorenkonferenz ein Konzept aus und beauftragte die Kantone mit der Umsetzung. Da gestützt auf die sogenannte Polizeigeneralklausel Anordnungen höchsten bei kurzfristigen, nicht voraussehbaren und nicht wiederkehrenden Ereignissen getroffen werden können, ist im Umweltschutzrecht des Kantons Schaffhausen eine Grundlage zur Anordnung von sofortigen Massnahmen zur Bekämpfung der Luftbelastung zu schaffen.

Aus Effizienzgründen hat der Regierungsrat keine separate Vorlage an den Kantonsrat gerichtet, sondern diese Gesetzesbestimmung der Spezialkommission «Rechtssetzungsprogramm 2» unterbreitet, welche sich bereits mit der Änderung des EG USG befasst.

Art. 19 wurde in der Kommission ausführlich diskutiert. Insbesondere wurde vorgebracht, es sei gar nicht möglich, ein Verbot des Einsatzes von dieselbetriebenen Maschinen ohne Partikelfilter auszusprechen, ohne grosszügige Ausnahmeregelungen zuzulassen, da sonst die Einbussen in Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie zu hoch wären. Die Vertretung des Regierungsrates sicherte jedoch zu, dass die erwähnten Massnahmen nur im Verbund mit anderen Kantonen und sicherlich nicht leichtfertig ergriffen werden. Somit wurde dem Artikel mehrheitlich zugestimmt.

Art. 30 Abs. 3 EG USG:

Art. 30 Abs. 3 sieht vor, dass erfolgte Handänderungen dem ALU von der bisherigen Grundeigentümerin oder vom bisherigen Grundeigentümer schriftlich mitzuteilen sind. Praxisgemäss werden solche Handänderungen aber kaum gemeldet. Die Ordnungsvorschrift ist kaum durchsetzbar. Die Kommission beschliesst einstimmig deren Streichung.

Art. 34 EG USG:

Anlässlich der Kommissionssitzung wurde vorgebracht, Art. 34 sei nicht zutreffend: Das ALU sei (zusammen mit dem Landwirtschaftsamt) lediglich für die *Marktüberwachung* von Pflanzenschutzmitteln und Dünger zuständig. Die *Kontrolle der vorschriftsgemässen Anwendung* erfolgt durch das Landwirtschaftsamt allein. Die Kommission hat deshalb Art. 34 einstimmig angepasst.

Art. 37 EG USG:

Art. 37 (Übergangsbestimmung zur Einschränkung der zugelassenen Abfälle bei bestehenden Deponien) hat seine Bedeutung verloren. Die Kommission beantragt einstimmig dessen Streichung.

Die Kommission beantragt dem Kantonsrat, auf die Vorlage einzutreten und den in den Anhängen 1 bis 10 beigefügten Gesetzesentwürfen zuzustimmen.

Die vorberatende Kommission:

Charles Gysel, Präsident

Andreas Gnädinger

René Schmidt

Hans Schwaninger

Sabine Spross

Jeanette Storrer

Patrick Strasser

Werner Stutz

Jürg Tanner

Erna Weckerle

Gottfried Werner

Gemeindegesezt

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gemeindegesezt vom 17. August 1998 wird wie folgt geändert:

Art. 9a

Gemeindegeseztzusammenschluss

¹ Schliessen sich Gemeinden zusammen, so können sie im Vertrag über den Zusammenschluss vorsehen, für die laufende und eine weitere Amtsperiode von den in diesem Gesetz oder im Gemeindegesezt festgelegten Obergrenzen für die Zahl von Behördemitglieder abzuweichen.

² Für die gleiche Zeit können sie im Vertrag den vor dem Zusammenschluss selbständigen Gemeinden feste Sitzansprüche im Gemeinderat, der Schulbehörde sowie der Bürgerkommission einräumen. In diesem Fall ist als Mitglied in die Behörde für den festen Sitz nur wählbar, wer in den entsprechenden Ortsteilen Wohnsitz hat.

Art. 26 Abs. 1 lit. k

¹ Der Gemeindeversammlung kommen folgende Befugnisse zu:

- k) Beschlussfassung über den Beitritt zu einem Zweckverband, einen allfälligen Austritt sowie über die Auflösung eines Verbandes;

Art. 26 Abs. 4

⁴ Der Entscheid der Gemeindeversammlung gemäss Abs. 1 lit. c unterliegt der Gemeindeabstimmung an der Urne.

Art. 75 Abs. 2

² Die Betriebsrechnung wird beim Jahresabschluss in die allgemeine Gemeindegeseztrechnung einbezogen. Betriebsgewinne und -verluste können auf Spezialfinanzierungskonten vortragen werden. Sie dürfen eine für die Bedürfnisse des Betriebes angemessene Höhe nicht übersteigen. Dasselbe gilt auch für Aufgaben, die aufgrund des übergeordneten Rechts oder eines allgemein verbindlichen Gemeindegeseztreglements vollständig durch Abgaben finanziert werden und für die keine separate Betriebsrechnung geführt wird.

Art. 76 lit. c

Die Zweckbindung von Mitteln der Gemeinde ist wie eine Ausgabe zu beschliessen. Sie ist nur zulässig:

- c) zur Speisung eines Fonds des Gemeinderechts, mit dem ausserordentliche Einnahmen wie Mittel aus Devestitionen einem besonderen Zweck gewidmet werden. Fonds mit allgemeiner Zweckbestimmung sind unzulässig.

Art. 79 Abs. 2

² Zweckverbände teilen die Betriebsgewinne oder -verluste sowie die Investitionslasten auf die Gemeinden auf.

Art. 91

Aufgehoben

Art. 92 Abs. 1

¹ Wer sich mit der Absicht dauernden Verbleibens in einer Gemeinde niederlässt, hat ein aktuelles amtliches Dokument über seinen Personen- beziehungsweise Familienstand zu hinterlegen.

Art. 94 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 100 Abs. 1 lit. a

¹ Die Gemeinden können zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben:

- a) Zweckverbände errichten;

Art. 103 Abs. 1

¹ Die Gemeinden können sich an Zweck- beziehungsweise Gemeindeverbänden von Gemeinden ausserhalb des Kantons beteiligen und Verträge über die Benützung von Einrichtungen und die Beanspruchung von Personal ausserkantonaler Gemeinden abschliessen.

Gliederungstitel vor Art. 104

2. Zweckverband

Art. 104

Rechtsnatur

¹ Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit zur Erfüllung einer oder mehrerer Gemeindeaufgaben.

² Das Recht des Zweckverbandes wird bestimmt durch die Verbandsordnung sowie durch die Regelungen dieses Gesetzes.

³ Der Zweckverband tritt im Umfang der ihm übertragenen Aufgaben an die Stelle der betreffenden Gemeinde. Sein Recht geht demjenigen der Gemeinden vor.

Art. 105

Gründung

¹ Der Zweckverband wird durch Vereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinden und durch Genehmigung der Verbandsordnung begründet.

² Zuständig zur Genehmigung der Verbandsordnung ist die Gemeindeversammlung beziehungsweise unter Vorbehalt von Art. 43 der Einwohnerrat jeder angeschlossenen Gemeinde.

³ Die Verbandsordnung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 106

Verbandsordnung

¹ Die Verbandsordnung hat Bestimmungen zu enthalten über:

- a) Name, Sitz und Zweck des Verbandes;
- b) angeschlossene Gemeinden und deren Rechte und Pflichten;
- c) Bezeichnung, Zusammensetzung, Wahl und Einberufung der Verbandsorgane;
- d) Befugnisse der Verbandsorgane und Mitwirkungsrechte der Vertragsparteien;
- e) Beschlussfassung innerhalb der Verbandsorgane;
- f) Beschaffung der finanziellen Mittel;
- g) die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten;
- h) Voraussetzungen und Verfahren für Beitritt und Austritt;
- i) Verfahren bei Auflösung des Verbandes und ihre Folgen;
- j) Verfahren zur Änderung der Verbandsordnung.

² Der Aufbau des Verbandes richtet sich nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung (Art. 8 KV). Unter Vorbehalt der Verbandsordnung gilt für das Exekutivorgan Art. 52 Abs. 3 sinngemäss.

³ Beschlüsse des Verbandes gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. e und lit. g sowie Beschlüsse über neue Ausgaben, die einen in der Verbandsordnung festzulegenden Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlung beziehungsweise der Einwohnerräte der Verbandsgemeinden. Die Verbandsordnung kann stattdessen die Möglichkeit des fakultativen oder obligatorischen Referendums durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden vorsehen.

⁴ Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden haben das Recht, den Verbandsorganen Anträge zu unterbreiten. Sie sind vor der Beschlussfassung über Geschäfte mit finanziellen Folgen für die Gemeinde anzuhören.

Art. 107

Mittelbeschaffung und Haushalt

¹ Der Zweckverband erhebt von den beteiligten Gemeinden gemäss der Verbandsordnung Beiträge, soweit er seine Ausgaben nicht aus Gebühren oder anderen Einnahmen decken kann.

² Der Zweckverband untersteht den Vorschriften über den Gemeindehaushalt und das Rechnungswesen.

Art. 108

Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten haftet der Zweckverband.

² Die beteiligten Gemeinden haften subsidiär entsprechend ihrem Anteilsverhältnis bei der Beitragspflicht.

³ Die Verantwortlichkeit der Verbandsorgane richtet sich nach dem Haftungsgesetz.

Art. 109

Reglemente und Verfügungen

¹ Der Zweckverband erlässt die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Reglemente und trifft die entsprechenden Verfügungen.

² Das Verwaltungsrechtspflegegesetz ist sinngemäss anwendbar.

Art. 110

Anschluss weiterer Gemeinden

Der Zweckverband ist nach Möglichkeit als offener Verband einzurichten.

Art. 110a

Gemeindezusammenschluss

¹ Schliessen sich Gemeinden, welche an einem Zweckverband beteiligt sind, zusammen, wird die neue Gemeinde im Zeitpunkt der Vereinigung mit den Rechten und Pflichten der bisherigen Gemeinden Mitglied.

² Schliessen sich alle am Zweckverband beteiligten Gemeinden zusammen, wird der Verband im Vertrag über den Zusammenschluss aufgelöst.

Art. 111

Austritt

¹ Eine Gemeinde kann aus dem Zweckverband austreten, wenn dies die Erfüllung der Verbandsaufgaben nicht übermässig erschwert.

² Eine austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen, sofern die Verbandsordnung keine andere Regelung vorsieht. Die durch den Austritt dem Verband entstehenden Kosten gehen zulasten der austretenden Gemeinde.

Art. 112

Auflösung

¹ Der Zweckverband wird aufgelöst:

- a) nach den Bestimmungen der Verbandsordnung;
- b) durch Beschluss des Regierungsrates, wenn die Aufgaben des Verbandes unbedeutend geworden sind, zweckmässiger ohne Verband erfüllt werden können, oder wenn er funktionsunfähig geworden ist und sich der rechtmässige Zustand innert angemessener Frist nicht erreichen lässt. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat.

² Die Liquidation obliegt den Verbandsorganen.

Art. 126

Aufsicht über interkommunale Organisationen

Der Zweckverband und die übrigen der Zusammenarbeit der Gemeinden dienenden öffentlichrechtlichen Organisationen unterliegen wie die Gemeinden der Staatsaufsicht.

Art. 130

Entscheide der interkommunalen Organisationen

Die Anordnungen und Entscheide der Zweckverbände sowie der übrigen der Zusammenarbeit dienenden öffentlichrechtlichen Organisationen sind nach den Vorschriften dieses Abschnittes anfechtbar.

II.

¹ Der Begriff «Gemeindeverbände» wird ersetzt durch «Zweckverbände» in Art. 78 Abs. 2 und in Art. 79 Abs. 3 des Schulgesetzes vom 27. April 1981, in Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausrichtung von Beiträgen an Musikschulen im Kanton Schaffhausen (Musikschulgesetz) vom 22. September 1986 und in Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz; BSG) vom 8. Dezember 2003.

² In Art. 7 des Schulgesetzes vom 27. April 1981 wird die Formulierung «Gemeindeverbände (Zweckverbände)» ersetzt durch «Zweckverbände».

III.

Bestehende Gemeinde- beziehungsweise Zweckverbände passen die Bezeichnungen und ihre Verbandsordnungen innert zwei Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes dem neuen Recht an. Keine Anpassung ist erforderlich bei Gemeinde- beziehungsweise Zweckverbänden, welche gestützt auf einen Staatsvertrag bestehen.

IV.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Wahlgesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Wahlgesetz vom 15. März 1904 wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 3

³ Über streitige Entschuldigungsgründe entscheidet der Gemeinderat.

Art. 56

Ein Mitglied des Wahlbüros hat den Ausstand zu nehmen, sobald seine Wahl ernstlich in Betracht fällt. Das Büro entscheidet darüber.

Art. 58

Der Vorsitzende des Wahlbüros übt im Zählraum die Disziplinargewalt aus. Er ist berechtigt, störende Elemente hinauszweisen; bei Widerspruch entscheidet das Büro.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Haftungsgesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die Haftung des Staates und der Gemeinden sowie ihrer Behördemitglieder und Arbeitnehmer (Haftungsgesetz) vom 23. September 1985 wird wie folgt geändert:

Art. 2a

3. Private

¹ Dieses Gesetz findet auf Private keine Anwendung.

² Wenn Privaten öffentlich-rechtliche Aufgaben in selbständiger Erwerbstätigkeit übertragen wurden, haftet die beauftragende Körperschaft oder Anstalt subsidiär, soweit jene

- a) die für den verursachten Schaden geschuldete Entschädigung nicht zu leisten vermögen;
- b) mangels Verschulden zur Schadenleistung nicht verpflichtet werden können.

Art. 5 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 5a

1a. Verletzung in den persönlichen Verhältnissen

Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf Feststellung der Verletzung, auf Schadenersatz und, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wieder gutgemacht worden ist, auch auf Genugtuung.

Art. 12a

6. Schädigung durch Private

Hat der Staat einem geschädigten Dritten aufgrund dieses oder eines anderen Gesetzes für Schaden aus widerrechtlicher Verrichtung von Privaten Ersatz leisten müssen, so steht ihm der Rückgriff auf die Privaten zu, die den Schaden verursacht haben. Der Rückgriff erfolgt nach Bundeszivilrecht; Art. 10 gilt sinngemäss.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Verwaltungsrechtspflegegesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 20. September 1971 wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2

² Ist der Ausstand streitig, so entscheidet darüber die vorgesetzte Behörde oder, wenn es sich um den Ausstand des Mitgliedes einer Kollegialbehörde handelt, diese Behörde unter Ausschluss des Mitgliedes, dessen Ausstand streitig ist.

Art. 3a

Elektronischer Verkehr

Der Regierungsrat kann im Einvernehmen mit dem Obergericht den elektronischen Verkehr in den Verfahren vor den Verwaltungsbehörden ermöglichen und zu diesem Zweck in Anlehnung an die entsprechenden Vorschriften des Bundes Vorschriften über die Anforderungen an elektronische Eingaben und die Zulässigkeit elektronischer Mitteilungen der Behörden erlassen.

Art. 7a

Realakte

¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der Behörde, die für Handlungen zuständig ist, welche Rechte oder Pflichten berühren, verlangen, dass sie:

- a) widerrechtliche Handlungen unterlässt, einstellt oder widerruft;
- b) die Folgen widerrechtlicher Handlungen beseitigt;
- c) die Widerrechtlichkeit von Handlungen feststellt.

² Die Behörde entscheidet durch Verfügung.

Art. 16 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Anordnungen einer unteren Verwaltungsbehörde oder eines Departements, durch welche über den Ausstand oder die Zuständigkeit entschieden oder eine Sache erledigt worden ist, können durch Rekurs an den Regierungsrat weitergezogen werden, sofern die Weiterzugsmöglichkeit nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

^{1bis} Andere Zwischenentscheide sind weiterziehbar, wenn sie für den Betroffenen einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können.

Art. 18 Abs. 3

³ Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts, welche für weitere Personen, Organisationen und Behörden ein Rekursrecht vorsehen.

Art. 36 Abs. 3

³ Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen über Legitimation und Beschwerdegründe, namentlich Vorschriften des Bundesrechts und des kantonalen Rechts, welche für weitere Personen, Organisationen und Behörden ein Beschwerderecht vorsehen.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Binnenmarkt (BGBM)

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Binnenmarkt (BGBM) vom 29. Juni 1998 wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2

² Der Entscheid des Obergerichts ist unter Vorbehalt bundesrechtlicher Rechtsmittel endgültig.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911 wird wie folgt geändert:

Art. 14

Die Erbschaftsbehörde ist zuständig in folgenden Fällen:

Art. 18 lit. a Ziff. 10

Der Regierungsrat bestimmt das zuständige Departement oder die zuständige Dienststelle für:

Ziff. 10 Art. 515 Bewilligung von Lotterie- und Ausspielgeschäften.

Art. 18 lit. b

Der Regierungsrat ist die Gesamtbehörde für:

<i>Ziff. 1-5</i>	<i>unverändert</i>
Ziff. 6 Art. 907 und 915	Bewilligung zum Betrieb des Pfandleihgewerbes sowie zum Erlass weiterer Regelungen.
<i>Ziff. 7-8</i>	<i>unverändert</i>
Ziff. 9 Art. 324 ¹	Aufstellung von Normalarbeitsverträgen für einzelne Arten von Dienstverträgen und den Lehrvertrag.
Ziff. 10 Art. 325 ²	Aufsicht ³ über die Ausführung von Lehrverträgen mit Unmündigen und Entmündigten.
Ziff. 11 Art. 482	Bewilligung an Lagerhalter zur Ausgabe von Warenpapieren.
Ziff. 12 Art. 522 und 524	Anerkennung von Pfrundanstalten, Genehmigung der Aufnahmebedingungen und Leistungen solcher Anstalten.

¹ Heute Art. 359a OR.

² Heute Art. 20 und 65 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19. April 1978 (SR 412.10).

³ Heute Oberaufsicht. Für die einzelnen Aufsichtsbefugnisse ist die Regelung des EG zum Berufsbildungsgesetz (SHR 412.100) und die dazugehörige Verordnung (SHR 412.101) massgeblich.

Art. 31 Abs. 2^{bis} und 2^{ter}

^{2bis} Für freiwillige öffentliche Versteigerung von Grundstücken und Fahrnissen genügt die Auskündigung durch den Ortsweibel, durch öffentlichen Anschlag oder durch Publikation in Lokalblättern.

^{2ter} Die durch Art. 112c der eidgenössischen Verordnung über das Handelsregister vom 7. Juni 1937 vorgeschriebene Veröffentlichung der Eintragungen über die Gemeinschaftsvertreter (Art. 341 ZGB) erfolgt durch das kantonale Amtsblatt.

Gliederungstitel vor Art. 31a:

A. Schutz der Persönlichkeit

Art. 31a

Die Schaffhauser Polizei ist zuständig, im Krisenfall die sofortige Ausweisung der verletzenden Person aus der gemeinsamen Wohnung zu verfügen (Art. 28b Abs. 4 ZGB). Das Verfahren richtet sich nach Art. 24a ff. des Polizeiorganisationsgesetzes.

Gliederungstitel vor Art. 32:

B. Zivilstandswesen

Gliederungstitel vor Art. 33:

C. Körperschaften des kantonalen Rechts

Art. 127

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 142:

D. Miete und Pacht

Art. 142

Die Hinterlegung des Mietzinses gemäss Art. 259g OR kann bei jeder im Kanton tätigen Bank erfolgen.

Art. 142a

¹ Formulare zur Mitteilung von Mietzinserhöhungen und anderer einseitiger Vertragsänderungen sowie zur Kündigung von Wohn- oder Geschäftsräumen werden vom Kanton abgegeben. Sie können bei den Gemeindekanzleien bezogen werden.

² Es können andere Formulare verwendet werden, sofern diese vom Amt für Justiz und Gemeinden genehmigt worden sind.

Art. 142b

Im Falle von Wohnungsmangel kann der Regierungsrat für das Gebiet des Kantons oder Teile davon die Verwendung eines Formulars gemäss Art. 269d OR beim Abschluss eines neuen Mietvertrages obligatorisch erklären (Art. 270 Abs. 2 OR).

E. Handelsregister, Geschäftsfirmen und kaufmännische Buchführung

Art. 143

¹ Die Führung des Handelsregisters wird durch ein Handelsregisteramt besorgt.

² Kantonale Aufsichtsbehörde über das Handelsregisteramt ist der Regierungsrat.

³ Zuständig zur vorsorglichen Untersagung einer Eintragung ins Handelsregister (Art. 32 Abs. 2 der Handelsregisterverordnung) ist der Einzelrichter des Kantonsgerichtes.

F. Die Wertpapiere

Art. 143a

Zuständig für die Aufnahme von Protesten bei Wechseln, Checks und wechselähnlichen oder anderen Ordrepapieren ist der Einzelrichter des Kantonsgerichtes.

II.

Folgender Erlass wird aufgehoben:

Dekret betreffend die Einführung des Schweizerischen Obligationenrechtes vom 8. November 1937.

III.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Zivilprozessordnung für den Kanton Schaffhausen

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Die Zivilprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 3. September 1951 wird wie folgt geändert:

Art. 7a

Aufsicht

Das Obergericht ist Aufsichtsbehörde über:

1. die Friedensrichter;
2. die Schlichtungsstelle für Mietsachen;
3. die Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben.

Art. 29a

Elektronischer Verkehr

Der Regierungsrat kann im Einvernehmen mit dem Obergericht den elektronischen Verkehr in den zivilprozessualen Verfahren ermöglichen und zu diesem Zweck in Anlehnung an die entsprechenden Vorschriften des Bundes Vorschriften über die Anforderungen an elektronische Eingaben und die Zulässigkeit elektronischer Mitteilungen der Behörden erlassen.

2. Das Verfahren vor dem Friedensrichter

Art. 147a

Aufgehoben

Art. 151 Abs. 3

³ Das Nähere regelt das Obergericht.

Art. 155 Ziff. 4

Die Weisung enthält:

4. Zeitpunkt der Postaufgabe und des Eingangs der Klage sowie des Sühnevorstandes;

Art. 157

Ordnungsbussen

Wenn sich eine Partei im Sühneverfahren eines unanständigen Betragens schuldig macht, so wird sie vom Friedensrichter mit Verweis und bei erfolgloser Zurechtweisung mit einer Ordnungsbusse bis Fr. 200.-- bestraft, unter Mitteilung an die Gerichtskasse zum Einzug.

2a. Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle für Mietsachen und der Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben

Art. 158a

Einleitung

¹ Das Schlichtungsverfahren ist zwingend.

² Das Begehren um Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist bei der Schlichtungsstelle mündlich oder schriftlich anzumelden. Ein Sühneverfahren vor dem Friedensrichter findet in diesen Fällen nicht statt.

Art. 158b

Persönliches Erscheinen und Vertretung

¹ Die Parteien haben zur Schlichtungsverhandlung persönlich zu erscheinen, wobei ein Beistand zugezogen werden kann.

² Vor der Schlichtungsstelle für Mietsachen kann der Verwalter der Liegenschaft in der Regel den Vermieter vertreten.

³ Im Übrigen kann in Ausnahmefällen die Stellvertretung gestattet werden. Art. 149 ZPO gilt sinngemäss. Entsprechende Gesuche sind unverzüglich zu stellen.

⁴ Für die Vertretung und Verbeiständung im Schlichtungsverfahren findet Art. 101 Abs. 1 ZPO keine Anwendung.

Art. 158c

Unentschuldigtes Ausbleiben einer Partei

¹ Bleibt die klagende Partei der Schlichtungsverhandlung ohne genügende Entschuldigung fern, so wird auf das Begehren nicht eingetreten.

² Bleibt die beklagte Partei ohne genügende Entschuldigung aus, so kann die klagende Partei verlangen, dass das Schlichtungsverfahren als durchgeführt betrachtet wird. Gleiches gilt, wenn die beklagte Partei unbekannt abwesend ist oder sich im Ausland aufhält, ohne in der Schweiz eine Vertretung bestellt zu haben. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheidet die Schlichtungsstelle aufgrund der Akten.

Art. 158d

Form des Verfahrens

¹ Der Vorsitzende leitet das Verfahren.

² Nach Eingang des Begehrens kann er die Gegenpartei zur freigestellten schriftlichen Stellungnahme auffordern und die Parteien zu einer Besprechung der Streitpunkte vorladen, wenn Aussicht besteht, dass dadurch das Verfahren vereinfacht wird.

³ Die Parteien erhalten in der Verhandlung gleichmässig Gelegenheit, ihren Standpunkt zu begründen.

⁴ Der Gang der Verhandlung wird protokolliert, soweit der Schlichtungsstelle Entscheidkompetenz zukommt. In den übrigen Fällen ist das Verfahren formlos.

Art. 158e

Erledigung des Verfahrens

¹ Kommt eine Einigung zustande oder muss die Nichteinigung festgestellt werden, erfolgt dies in Form eines kurzen Schlussprotokolls. Es gibt Auskunft über

- a) den Zeitpunkt der Postaufgabe und den Eingang der Beschwerde;
- b) das Datum der Verhandlung;
- c) die Besetzung der Schlichtungsstelle;
- d) die Parteien;
- e) die Anträge der Parteien;
- f) das Ergebnis der Verhandlung.

² Ein allfälliger Vergleich ist von den Parteien zu unterzeichnen. Er wird im Schlussprotokoll vollständig wiedergegeben und hat in dieser Form die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs.

Art. 158f

Ergänzendes Recht

Mit Ausnahme der Bestimmungen über die Gerichtsferien finden im Übrigen die Vorschriften der Zivilprozessordnung sinngemäss Anwendung.

Art. 290c

Mitteilung von Entscheiden

Das Gericht stellt ein Doppel der Urteile über angefochtene Mietzinse und andere Forderungen der Vermieter der zuständigen Bundesbehörde zu.

Art. 354 Ziff. 4

Der Rekurs ist zulässig:

- 4. gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide über Ausstandsbegehren;

Art. 354 Ziff. 5 lit. d

Aufgehoben

Art. 365 Ziff. 11

Nichtigkeitsbeschwerde kann erhoben werden:

- 11. wenn der angefochtene Entscheid Recht verletzt oder auf einer unrichtigen Sachverhaltsfeststellung beruht, soweit diese Rügen im bundesgerichtlichen Verfahren ebenfalls vorgebracht werden können.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Strafprozessordnung für den Kanton Schaffhausen

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Die Strafprozessordnung für den Kanton Schaffhausen (StPO) vom 15. Dezember 1986 wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 4

⁴ Entstehen Anstände oder Zweifel über die sachliche Zuständigkeit der Untersuchungsbehörden, entscheidet die Staatsanwaltschaft.

Art. 31 Abs. 1 lit. d

¹ Ist die Ausstandspflicht streitig, so entscheidet:

d) in allen übrigen Fällen der Präsident des Obergerichts. Ein zusammen mit einer Beschwerde gestelltes Ausstandsbegehren kann jedoch das Obergericht im Beschwerdeentscheid beurteilen.

Art. 75a

Elektronischer Verkehr

Der Regierungsrat kann im Einvernehmen mit dem Obergericht den elektronischen Verkehr in den strafprozessualen Verfahren ermöglichen und zu diesem Zweck in Anlehnung an die entsprechenden Vorschriften des Bundes Vorschriften über die Anforderungen an elektronische Eingaben und die Zulässigkeit elektronischer Mitteilungen der Behörden erlassen.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Gesetz über die direkten Steuern

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 164

Aufgehoben

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Einführungsgesetz zum USG)

vom

Der Kantonsrat Schaffhausen,

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)¹⁾, der Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV)²⁾, der Verordnung vom 27. Februar 1991 über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV)³⁾, der Verordnung vom 12. November 1997 über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)⁴⁾, der Verordnung vom 1. Juli 1998 über Belastungen des Bodens (VBBo)⁵⁾, der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV)⁶⁾, der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV)⁷⁾, der Verordnung vom 24. Januar 1996 über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung)⁸⁾, der Technischen Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA)⁹⁾, der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA)¹⁰⁾, der Verordnung vom 14. Januar 1998 über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)¹¹⁾, der Verordnung vom 5. Juli 2000 über Getränkeverpackungen (VGV)¹²⁾, der Verordnung vom 26. August 1998 über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV)¹³⁾, der Verordnung vom 5. April 2000 über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA)¹⁴⁾, der Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nicht-ionisierender Strahlung (NISV)¹⁵⁾, der Verordnung vom 25. August 1999 über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV)¹⁶⁾, der Verordnung vom 25. August 1999 über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (Einschliessungsverordnung, ESV)¹⁷⁾, der Verordnung vom 25. August 1999 über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen (SAMV)¹⁸⁾, der Verordnung vom 18. Mai 2005 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV)¹⁹⁾, der Verordnung vom 10. Januar 2001 über das Inverkehrbringen von Düngern (Dünger-Verordnung, DüV)²⁰⁾, der Verordnung vom 15. Juni 2001 über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern (Gefahrgutbeauftragtenverordnung, GGBV)²¹⁾, des Bundesgesetzes über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen vom 15. Dezember 2000 (Chemikaliengesetz, ChemG)²²⁾ sowie Art. 50, 79 Abs. 4, 81 und 84 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 (KV)²³⁾,

beschliesst als Gesetz:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz stellt den Vollzug des Bundesrechtes über den Umweltschutz sicher und ermöglicht ergänzende kantonale Massnahmen zum Schutz der Umwelt.

² Zudem regelt es die Umsetzung des Umweltschutzrechts im Kanton Schaffhausen, soweit dies verfahrensrechtlich nicht allgemein durch das Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)²⁴⁾ geregelt wird.

Art. 2

Gebühren und Kostenvorschuss

¹ Für behördliche Verrichtungen, wie Erteilung von Bewilligungen, Kontrollen, Messungen und besondere Dienstleistungen, können die Vollzugsorgane nach Aufwand zu bemessende Gebühren erheben, sofern keine festen Ansätze vorgesehen sind.

² Die Gebühren für Kontrollen und besondere Dienstleistungen des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz (ALU) werden auf der Basis von Aufwandpunkten oder nach marktüblichen Kriterien erhoben, sofern keine festen Ansätze vorgesehen sind.

³ Wer um ausserordentliche behördliche Emmissions- oder Immissionskontrollen ersucht, kann zur Bezahlung eines Kostenvorschusses verpflichtet werden. Ergibt die Kontrolle, dass die Anlage oder deren Betrieb den Vorschriften oder den Verfügungen entspricht, so können die Kosten der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller überbunden werden, andernfalls der Inhaberin oder dem Inhaber der Anlage.

B. Besondere Bestimmungen

I. Umweltverträglichkeitsprüfung

Art. 3

Aufgaben des Kantons und der Gemeinden

¹ Der Vollzug der Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) obliegt unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 dem Kanton.

² Die Gemeinden nehmen die Aufgaben der zuständigen Behörde im Sinne von Art. 5 dieses Gesetzes wahr, wenn ein Gemeindeorgan im massgeblichen Verfahren nach Art. 6 dieses Gesetzes Planungsbehörde ist.

³ Die Gemeinden sorgen für die Gewährung des Einsichtsrechts nach Art. 9 Abs. 8 USG, soweit sie nach dem kantonalen Recht zum massgeblichen Verfahren (Art. 6 dieses Gesetzes) für öffentliche Anlagen zuständig sind.

Art. 4

Fachstellen

¹ Die Koordinationsstelle für Umweltschutz (Koordinationsstelle) ist die im UVP-Verfahren federführende Umweltschutzfachstelle (Art. 12 und 13 UVPV). Sie ist für allgemeine und fachübergreifende Umweltfragen sowie die Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit zuständig. Sie stellt die Beratung sicher (Art. 6 Abs. 2 USG).

² Zu den einzelnen bei einer UVP zu behandelnden Teilbereichen nehmen im Weiteren Stellung:

- a) die Behörden, die für Bewilligungen im Sinne von Art. 21 UVPV zuständig sind;
- b) die weiteren gemäss Spezialerlassen und der Umweltschutzorganisation des Kantons zuständigen Fachstellen;
- c) die Gemeinden, soweit sie davon betroffen sind;
- d) in Anwendung von Art. 9 Abs. 7 USG das Bundesamt für Umwelt (Bundesamt) nach Kenntnisnahme der kantonalen Stellungnahmen.

Art. 5

Zuständige Behörde

¹ Die Prüfung der Umweltverträglichkeit nach Art. 9 Abs. 1 USG und Art. 17 ff. UVPV wird von der Behörde durchgeführt, die im Rahmen des massgeblichen Verfahrens (Art. 6 dieses

Gesetzes) über das Projekt entscheidet. Sie leitet die Vorbereitung der Prüfung, soweit nicht besondere Aufgaben ausdrücklich anderen Stellen übertragen sind.

² Insbesondere obliegen ihr nach Anhörung der Koordinationsstelle:

- a) der Entscheid, ob bei der Planung, Errichtung oder Änderung einer Anlage eine UVP durchgeführt werden muss (Art. 1 und Anhang UVPV);
- b) die Veröffentlichung der Beurteilung durch die Fachstellen sowie der Ergebnisse der Prüfung und des Entscheids unter Vorbehalt von Art. 3 Abs. 3 dieses Gesetzes;
- c) der Entscheid über die Anträge der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers zur Geheimhaltung (Art. 9 Abs. 8 USG);
- d) eine Anordnung weiterer Abklärungen (Art. 9 Abs. 6 USG);
- e) die Koordination mit anderen Verfahren nach den Richtlinien des Bundesamtes.

Art. 6

Massgebliches Verfahren

Das für die Prüfung in der Regel massgebliche Verfahren wird in einer Verordnung festgelegt, soweit es nicht durch Bundesrecht geregelt ist.

Art. 7

Gebühren

¹ Für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit werden von der zuständigen Behörde durch die Koordinationsstelle nach Aufwand zu bemessende Gebühren erhoben.

² Barauslagen, wie Kosten für Gutachten und Sachverständige, sind den Behörden zu ersetzen.

³ Öffentliche Körperschaften und Anstalten sind von diesen Gebühren nicht befreit.

II. Katastrophenschutz

Art. 8

Zuständigkeit

¹ Das ALU vollzieht die Störfallverordnung, soweit bestimmte Aufgaben nicht anderen Fachstellen und Behörden gemäss der kantonalen Katastrophen- und Nothilfegesetzgebung übertragen werden.

² Meldestelle im Sinne von Art. 12 Abs. 1 StFV ist die Einsatzzentrale der Polizei (§ 12 Katastrophen- und Nothilfeverordnung²⁵).

³ Die zentrale Stelle im Sinne von Art. 12 Abs. 2 StFV, welche die Meldung von Störfällen an die Alarmstelle des Bundes weiterleitet, ist der Regierungsrat (Art. 9 Katastrophen- und Nothilfegesetz)²⁶.

⁴ Die Pflicht zur Information der Bevölkerung gemäss Art. 13 StFV obliegt dem Regierungsrat bzw. dem Gemeinderat bei Ereignissen, bei denen der Führungsstab aktiv werden muss (Art. 9 f. Katastrophen- und Nothilfegesetz). In den übrigen Fällen erfolgt die Information der Bevölkerung durch die Schaffhauser Polizei in Absprache mit dem ALU.

⁵ Die Gemeinden unterstützen das ALU im Bereich der Störfallverordnung, namentlich bei der Erfassung von Daten bei Betriebskontrollen und bei der Einsatzplanung der Wehrdienste. Sie melden Vorkommnisse, die für den Vollzug der Störfallverordnung von Bedeutung sein können, dem ALU.

III. VOC-Lenkungsabgabe

Art. 9

Zuständigkeit

Das ALU unterzieht die VOC-Buchhaltungen und -Bilanzen gemäss Art. 10 VOCV sowie die Anträge auf Abgaberückerstattung gestützt auf Art. 12 lit. a VOCV der Vorprüfung gemäss den Vollzugsunterlagen der eidgenössischen Oberzolldirektion und überweist die Geschäfte der eidgenössischen Oberzolldirektion zur Bearbeitung.

IV. Lufthygiene und nichtionisierende Strahlung

1. Zuständigkeit

Art. 10

Zuständigkeit des Kantons

¹ Der Vollzug der Luftreinhalte-Verordnung obliegt im Rahmen von Art. 35 LRV dem Kanton. Zuständig ist das ALU, sofern dieses Gesetz oder andere Erlasse des kantonalen Rechts nichts Abweichendes festlegen.

² Der Vollzug der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung im Bereich gewerblicher und industrieller Bauten und Anlagen obliegt im Rahmen von Art. 17 NISV dem Kanton. Zuständig ist das ALU, sofern dieses Gesetz oder andere Erlasse des kantonalen Rechts nichts Abweichendes festlegen.

Art. 11

Zuständigkeit der Gemeinden

Die Gemeinden sind zuständig für:

- a) Feuerungsanlagen für Heizöl „Extra leicht“ und für Gasbrennstoffe gemäss Anhang 3 und 4 LRV bis 350 kW Feuerungswärmeleistung;
- b) Holzfeuerungen, sofern ausschliesslich naturbelassenes Holz gemäss Anhang 5 Ziff. 3 Abs. 1 lit. a und b LRV verbrannt wird, bis 70 kW Feuerungswärmeleistung, und Cheminées;
- c) Kohlefeuerungen bis 70 kW Feuerungswärmeleistung gemäss Anhang 3 LRV;
- d) Kamine für Anlagen gemäss lit. a bis c;
- e) die Abfallverbrennung im Freien;
- f) die Anordnung und Kontrolle von Massnahmen gemäss Baurichtlinie Luft bei allen Bauvorhaben, die von den Gemeinden bewilligt werden;
- g) den Vollzug der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung, soweit nicht nach Art. 10 dieses Gesetzes der Kanton oder nach Art. 18 NISV der Bund zuständig ist.

2. Kontrolle und Vollzugsmassnahmen

Art. 12

Kontrolle

¹ Das ALU kann Anordnungen für Eingaben, Messungen und Kontrollen treffen und die Verwendung bestimmter Messmethoden und Messgeräte vorschreiben.

² Die Vollzugsbehörden kontrollieren stationäre Anlagen nach Art. 12 bis 15 und 29 LRV.

³ Die Vollzugsbehörden sind berechtigt, Messungen und Kontrollen unangemeldet durchzuführen. Es ist ihnen der ungehinderte Zutritt zu den Anlagen zu gewähren.

Art. 13

Sanierung bestehender Anlagen

Die Vollzugsbehörde ordnet die Sanierung bestehender Anlagen gemäss Art. 7 bis 11 LRV an, welche den Anforderungen der LRV nicht genügen.

Art. 14

Massnahmen bei Umgehungsleitungen

¹ Wer eine Umgehungsleitung im Sinne von Art. 16 LRV verwendet, hat vor ihrem Einbau ein Gesuch zu stellen und vor dem Gebrauch die Zustimmung des ALU einzuholen.

² Das ALU verfügt die notwendigen Schutzmassnahmen.

Art. 15

Feuerungskontrolle

¹ Die Gemeinden bestimmen für die Durchführung der Feuerungskontrolle eine Feuerungskontrolleurin oder einen Feuerungskontrolleur.

² Das ALU koordiniert die Feuerungskontrolle und erlässt die notwendigen Weisungen.

V. Bekämpfung von Lärm und Luftbelastung

Art. 16

Zuständigkeit des Kantons und der Gemeinden

¹ Der Vollzug der Lärmschutz-Verordnung ist grundsätzlich Aufgabe des Kantons.

² Die Gemeinden sind zuständig für:

- a) die Begrenzung und Kontrolle des Baulärms;
- b) die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen;
- c) die Emissionsbegrenzungen, Sanierungen und Schallschutzmassnahmen an Strassen, soweit sie nach Art. 41 des Strassengesetzes²⁷⁾ zuständig sind;
- d) den Schallschutz an neuen Gebäuden im Rahmen ihrer Zuständigkeit sowie die Kontrolle der getroffenen Schallschutzmassnahmen;
- e) die Anordnung und Kontrolle von Massnahmen gemäss Baulärm-Richtlinie bei allen Bauvorhaben, die von den Gemeinden bewilligt werden;

Art. 17

Sanierungen und Schallschutzmassnahmen

Die zuständige Vollzugsbehörde ordnet mittels Verfügung Sanierungen und Schallschutzmassnahmen gemäss Lärmschutz-Verordnung an und legt in der Verfügung fest, wer kostenpflichtig ist und wer Anspruch auf Zahlungen hat.

Art. 18

Strassensanierungsprogramme

Die Vollzugsbehörden erstellen Strassensanierungsprogramme aufgrund von Lärmbelastungskatastern.

Art. 19

Massnahmen zur Bekämpfung der Luftbelastung

¹ Zur sofortigen Bekämpfung einer ausserordentlich hohen Luftbelastung, insbesondere durch Ozon und Feinstaub, kann der Regierungsrat im Verbund mit anderen Kantonen vorübergehende, auf ein Gesamtkonzept abgestützte Massnahmen anordnen.

² Es können insbesondere folgende Massnahmen angeordnet werden:

- a) Verbot des Betriebs von mit Feststoff befeuerten Zweitheizungen wie Cheminées und Cheminéeöfen;
- b) Verbot jeglicher Art von Feuer im Freien;
- c) Verbot des Einsatzes von dieselbetriebenen Maschinen, Geräten und Fahrzeugen ohne Partikelfilter.

VI. Schutz vor Schall- und Lasereinwirkungen

Art. 20

Zuständigkeit

¹ Die Gemeinden erteilen die Bewilligung für den Einsatz von Schallverstärkeranlagen gemäss Art. 3 bis 7 und 10 bis 12 der Schall- und Laserverordnung.

² Das ALU erteilt die Bewilligung für den Einsatz von Laseranlagen gemäss Art. 8 und 9 und 10 bis 12 der Schall- und Laserverordnung.

VII. Abfälle

1. Zuständigkeit

Art. 21

Aufgabenteilung und Aufsicht

¹ Der Vollzug des eidgenössischen Abfallrechts ist Aufgabe von Kanton und Gemeinden. Die Organe beider Gemeinwesen arbeiten nach den Vorschriften dieses Gesetzes und der darauf gestützten Verordnungen zusammen. Dem Kanton kommt in allen Belangen des Abfallwesens die Oberaufsicht zu.

² Der Kanton ist insbesondere zuständig für die Planung der Abfallentsorgung (Art. 16 TVA) und die interkantonale Zusammenarbeit (Art. 31a Abs. 1 USG).

³ Die Gemeinden vollziehen das eidgenössische Abfallrecht, soweit nicht nach Bundesrecht, nach diesem Gesetz oder nach anderen Erlassen des kantonalen Rechts der Vollzug einer kantonalen Behörde zugewiesen ist.

⁴ Die Gemeinden sind insbesondere zuständig für die vorschriftsgemässe Entsorgung der Abfälle, welche die öffentliche Hand zu übernehmen hat (Art. 31b Abs. 1 USG). Die Gemeinden regeln das Sammelwesen und die Behandlung der Abfälle, die getrennte Sammlung der Abfälle sowie die Erhebung grundsätzlich kostendeckender und verursachergerechter Gebühren in einer Abfallverordnung.

2. Besondere Regeln für die Entsorgung bestimmter Abfälle

Art. 22

Siedlungsabfälle

¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, mindestens Glas, Papier, Metalle, Textilien, Altöl und nicht dezentral kompostierbare Abfälle zu sammeln und zu verwerten (Art. 6 und 7 TVA).

² Der Regierungsrat kann die separate Sammlung und Verwertung weiterer Siedlungsabfälle vorschreiben.

³ Der Regierungsrat kann für Abfälle aus Haushalten und Gewerbe, deren Behandlung wegen ihrer stofflichen Zusammensetzung problematisch ist und besser getrennt von den Siedlungsabfällen erfolgt, eine bestimmte Art der Sammlung und Entsorgung vorschreiben und die Kostentragung regeln.

⁴ Der Regierungsrat kann weitere Vorschriften für die Entsorgung bestimmter Abfälle erlassen.

3. Bewilligung und Überwachung von Abfallanlagen

Art. 23

Koordination der Bewilligungsverfahren

Die Koordination der verschiedenen Bewilligungsverfahren (Art. 20 TVA) richtet sich nach Art. 66 des Baugesetzes²⁸⁾. Leitverfahren für die im Zusammenhang mit dem Anlagenbau erforderlichen Bewilligungen ist das Planungsverfahren bzw. das Baubewilligungsverfahren, für die Betriebsbewilligung dagegen das abfallrechtliche bzw. subsidiär das arbeitsgesetzliche Bewilligungsverfahren.

Art. 24

Deponien

¹ Das Baudepartement erteilt die Errichtungsbewilligung (Art. 25 TVA). Das ALU ist für die Betriebsbewilligung (Art. 27 TVA) und für die Überwachung (Art. 28 ff. TVA) der Deponien zuständig. Beide Behörden arbeiten mit den anderen Fachstellen zusammen.

² Die gemäss Abfallplanung bestehenden Deponien werden im Richtplan aufgeführt.

Art. 25

Zwischenlager

Die Voraussetzungen für Bau und Betrieb von Zwischenlagern gemäss Art. 37 TVA sind im Rahmen des Planungsverfahrens bzw. des Baubewilligungsverfahrens zu prüfen. Das ALU stellt dazu in Zusammenarbeit mit den betroffenen Fachstellen die erforderlichen Anträge und überwacht die Zwischenlager.

Art. 26

Abfallverbrennungsanlagen, Grüngutverwertungsanlagen

¹ Die Voraussetzungen für den Bau und Betrieb von Verbrennungsanlagen (Art. 38 ff. TVA) und von Grüngutverwertungsanlagen (Art. 43 und 44 TVA) sind im Planungsverfahren bzw. im Baubewilligungsverfahren sowie im arbeitsgesetzlichen Bewilligungsverfahren zu prüfen.

² Das ALU stellt dazu in Zusammenarbeit mit den betroffenen Fachstellen die erforderlichen Anträge und überwacht die Anlagen (Art. 42 und 45 TVA) sowie die Abgabe bzw. Verwertung von Schlacke (Art. 13 und 39 TVA).

³ Betreiberinnen oder Betreiber von Abfallanlagen haben den Nachweis zu erbringen, dass sie gegen Störfälle und erhebliche Umweltgefährdungen ausreichend versichert sind bzw. über genügende Rückstellungen verfügen.

VIII. Elektrische und elektronische Geräte

Art. 27

Zuständigkeit

Das ALU erteilt Bewilligungen für Betriebe, die elektrische oder elektronische Geräte gemäss Art. 7 VREG zur Entsorgung entgegennehmen.

IX. Getränkeverpackungen

Art. 28

Zuständigkeit

¹ Das ALU prüft die Kennzeichnung der Getränkeverpackungen gemäss Art. 4 VGV im Rahmen der üblichen Lebensmittelkontrolle.

² Der Eichmeister meldet die im Rahmen seiner Tätigkeiten festgestellten Mängel dem ALU.

X. Umgang mit belasteten Standorten

Art. 29

Zuständigkeit

Das ALU ist zuständig für den Vollzug der Altlasten-Verordnung sowie die Unterstützung des Bundesamtes beim Vollzug der Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten.

Art. 30

Vorgehen bei Aushubmaterial

¹ Wer auf einer Parzelle, bei der Anzeichen oder Hinweise auf Verunreinigungen vorliegen, wesentliche Mengen von Material ausheben und an einem anderen Ort lagern will, muss das Aushubmaterial vorgängig auf Schadstoffe untersuchen und dem ALU ein entsprechendes Untersuchungsprogramm vorlegen.

² Das ALU beurteilt die Ergebnisse und trifft die notwendigen Massnahmen. Es holt vorgängig Vorschläge zur Behandlung oder Ablagerung des Aushubmaterials von der Grundeigentümerin oder vom Grundeigentümer ein.

Art. 31

Kataster der belasteten Standorte

¹ Die Eintragung in den Kataster der belasteten Standorte erfolgt nach Massgabe von Art. 5 f. AltIV.

² Der Kataster der belasteten Standorte ist öffentlich. Er kann von jedermann eingesehen werden. Die belasteten Standorte werden im Richtplan aufgeführt.

³ Das ALU veranlasst die Anmerkung „belasteter Standort“ oder „Altlast“ gemäss Art. 5 AltIV im Grundbuch.

⁴ Für Grundstücke, die im Kataster der belasteten Standorte eingetragen sind, gilt ein Zerstückelungsverbot gemäss Art. 14 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG)²⁹⁾. Ausnahmen vom Zerstückelungsverbot richten sich nach Art. 14 Abs. 2 EG GSchG und § 16 der Kantonalen Gewässerschutzverordnung³⁰⁾.

⁵ Das ALU veranlasst die Anmerkung „Zerstückelungsverbot“ im Grundbuch.

Art. 32

Bauvorhaben auf belasteten Standorten

¹ Die zuständigen Baubehörden haben Gesuche über Bauvorhaben auf belasteten Standorten der zuständigen Behörde zur Einleitung des Koordinationsverfahrens gemäss Art. 66 Baugesetz zuzustellen.

² Das ALU veranlasst bei Bauvorhaben auf belasteten Standorten die Prüfung der Überwachungs- und Sanierungsbedürftigkeit gemäss Art. 7 ff. AltIV.

³ Die Baubewilligung ist erst dann zu erteilen, wenn:

- a) der belastete Standort nicht sanierungsbedürftig ist oder
- b) eine spätere Sanierung durch das Vorhaben nicht erschwert wird oder
- c) der belastete Standort saniert wird und die Entsorgung von verunreinigtem Aushub gestützt auf ein Entsorgungskonzept geregelt ist oder
- d) wenn anzunehmen ist, dass allfällig vorhandenes belastetes Material im Rahmen der Bauausführung umweltgerecht entsorgt werden kann.

⁴ Nach Beendigung der baulichen Ausführung ist dem ALU umgehend und unaufgefordert der Entsorgungsnachweis zu erbringen.

XI. Biologische Sicherheit

Art. 33

Zuständigkeit

¹ Das ALU vollzieht die Freisetzungsverordnung im Bereich der Bewilligung von Freisetzungsversuchen gemäss Art. 18 ff. FrSV, der Überwachung der Sorgfaltspflicht gemäss Art. 26 FrSV, der Überwachung von Freisetzungsversuchen gemäss Art. 27 FrSV sowie der Marktüberwachung nach Inverkehrbringen gemäss Art. 28 und 29 FrSV. Das ALU informiert das Bundesamt gemäss Art. 32 Abs. 2 FrSV über das Auftreten und die Bekämpfung von Organismen, welche die Umwelt, insbesondere Tiere und Pflanzen, schädigen.

² Das ALU vollzieht die Einschliessungsverordnung, namentlich im Bereich der Überprüfung der Meldungen und Bewilligungsgesuche gemäss Art. 17 ff. ESV und der Überwachung der Betriebe gemäss Art. 20 ESV.

³ Das kantonale Arbeitsinspektorat vollzieht die Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen in Zusammenarbeit mit dem ALU.

XII. Pflanzenschutzmittel und Dünger

Art. 34

Zuständigkeit

Das ALU ist in Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsamt zuständig für die Marktüberwachung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 64 PSMV) und Dünger (Art. 29 Abs. 2 DüV). Die Kontrolle der vorschriftsgemässen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Dünger erfolgt durch das Landwirtschaftsamt.

XIII. Gefahrgut

Art. 35

Zuständigkeit

¹ Das ALU ist zuständige Vollzugsbehörde im Sinne von Art. 25 Abs. 1 GGBV. Es ist Meldestelle für Mitteilungen der Betriebe gemäss Art. 7, 15 Abs. 2 und 19 Abs. 4 GGBV.

² Das ALU ist im Weiteren zuständig für die Kontrolle der Betriebe und der Ausbildung gemäss Art. 10 und 25 Abs. 5 und 6 GGBV.

XIV. Chemikalien

Art. 36

Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden

¹ Der Vollzug der Chemikaliengesetzgebung ist grundsätzlich Aufgabe des Kantons. Zuständig ist das ALU, sofern dieses Gesetz oder andere Erlasse des kantonalen Rechts nichts Abweichendes festlegen.

² Die Gemeinden sorgen in Zusammenarbeit mit dem ALU für die Sammlung von Stoffen und Zubereitungen aus Haushalten und Kleingewerbe und führen sie einer geeigneten Behandlung zu. Der Transport von Stoffen und Zubereitungen zur Annahmestelle ist Sache der Inhaberin oder des Inhabers.

C. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 37

Vollziehungsverordnung

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 38

In-Kraft-Treten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

³ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Vom Bundesrat genehmigt, soweit genehmigungspflichtig, am

Fussnoten

- 1) SR 814.01.
- 2) SR 814.011.
- 3) SR 814.012.
- 4) SR 814.018.
- 5) SR 814.12.
- 6) SR 814.318.142.1.
- 7) SR 814.41.

- 8) SR 814.49.
- 9) SR 814.600.
- 10) SR 814.610.
- 11) SR 814.620.
- 12) SR 814.621.
- 13) SR 814.680.
- 14) SR 814.681.
- 15) SR 814.710.
- 16) SR 814.911.
- 17) SR 814.912.
- 18) SR 832.321.
- 19) SR 916.161.
- 20) SR 916.171.
- 21) SR 741.622.
- 22) SR 813.1.
- 23) SHR 101.000.
- 24) SHR 172.200.
- 25) SHR 500.101.
- 26) SHR 500.100.
- 27) SHR 725.100.
- 28) SHR 700.100.
- 29) SHR 814.200.
- 30) SHR 814.201.